

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Ahrweiler zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest

Im Landkreis Ahrweiler, in der Verbandsgemeinde Brohltal, Ortsgemeinde Glees, ist am 20.12.2016 bei zwei Wildvögeln der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler erlässt hiermit auf Grund von § 55 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 3a, 4, 5 Buchst. a, d, e, Nr. 11 Buchst. a und c, Nr. 12-14, Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) folgende

Allgemeinverfügung

Um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels wird ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckt sich über die Gebiete der **Ortsgemeinden Wehr, Glees und Wassenach.**

Außerdem wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt. Zum Beobachtungsgebiet gehören die Stadt Bad Breisig sowie die Ortsgemeinden Brohl-Lützing, Gönnersdorf, Waldorf, Burgbrohl, Niederzissen, Oberzissen, Dedenbach, Galenberg, Brenk, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Spessart, Kempenich und Weibern.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- 1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
 - zu halten.
- 2. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 3. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 4. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 7. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
- 8. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 9. Hunde- oder Katzenhalter haben sicherzustellen, dass diese Tiere im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- 10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- 1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 3. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 4. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
- 5. Hunde- und Katzenhalter haben sicherzustellen, dass diese Tiere im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die zuständige Behörde kann von einzelnen Schutzmaßnahmen Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Begründung:

Seit dem 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 in Deutschland festgestellt. Im Landkreis Ahrweiler ist am

20.12.2016 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel in der Verbandsgemeinde Brohltal, Ortsgemeinde Glees, amtlich festgestellt worden.

Ist der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius vom Beobachtungsgebiet beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Vorstehende Anordnung ist geeignet, die Ansteckung des in menschlicher Obhut gehaltenen Geflügels zu verhindern oder die beabsichtigte Verhinderung mindestens zu fördern. Unter Berücksichtigung aller belastenden Folgen beeinträchtigt die Anordnung die Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten. Die Anordnungen wurden unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen, um das Aufscheuchen von Federwild und die dadurch ausgelöste Wildbewegung zu verhindern und damit keine unnötige weitere Verbreitung der Seuche zu bewirken.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 25.05.1976, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetztes vom 18 Juli 2016 (BGBI I S. 1679)).

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: kv-ahrweiler@poststelle.rlp.de oder
- 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@aw-online.de-mail.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz bezüglich der dort genannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 21.12.2016

Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler Landrat